

S A T Z U N G
der Stadt Hauzenberg
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
für den Ortsteil "LIEBLMÜHLE"

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz -
WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayBO
(RayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl. S. 677)
erläßt die Stadt Hauzenberg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim
Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Oberdien-
dorf, Ortsteil Lieblmühle, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M =
1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil
dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in
Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vor-
haben kann nicht entgegengehalten werden, daß

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirt-
schaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den 4. Juli 1994



STADT HAUZENBERG

Zechmann
.....

Zechmann, 1. Bürgermeister